



18.07.2025

### **Kurzstellungnahme des DENEFF EDL\_HUB, Lobbyreg.Nr.: R002507**

Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf in § 3 Nr. 59 und 60 die bereits 2023 ausgeweitete Definition der Kundenanlage nun weiter präzisiert – insbesondere durch die Klarstellung, dass für die räumliche Nähe auf den Entfernungsradius zur Erzeugungsanlage (5 km) und nicht auf die Leitungslänge abzustellen ist.

Allerdings sehen wir weiterhin einen erheblichen Klärungsbedarf in diesem Entwurf: Sowohl EuGH als auch BGH haben sich zuletzt mit der Auslegung der Kundenanlage befasst und gravierende Eingrenzungen vorgenommen. Vor diesem Hintergrund ist aus unserer Sicht zwingend erforderlich, dass Sie im Zuge dieser Novelle klarstellen, ob und in welcher Weise die gesetzliche Regelung zur Kundenanlage nach Vorliegen des BGH-Urteils und seiner Begründung noch einmal überprüft oder angepasst werden muss. Dies dürfte aus unserer Sicht nicht der Fall sein. Wir empfehlen dringend mindestens eine ausdrückliche Einordnung in der Gesetzesbegründung, um Planungssicherheit und eine rechtssichere Ausgestaltung entsprechender Modelle zu gewährleisten.